

Protokollauszug

aus der Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretung der Gemeinde Rieseby vom 29.06.2026

öffentlicher Teil

-
8. **17. Änderung des Flächennutzungsplanes "Zur Heide" der Gemeinde Rieseby** **15-BA-9/2026**
 Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen von
 Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange,
 Naturschutzverbänden und der Öffentlichkeit
-

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 23.03.2026 den Aufstellungsbeschluss zu o.a. Bauleitplanverfahren gefasst.

Die zugleich beschlossene frühzeitige Unterrichtung von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und den Naturschutzverbänden über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sowie die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurde mit Schreiben vom 09.04.2026 schriftlich durchgeführt.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte am 15.06.2026.

Von der Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen wurde durch die Beteiligten Gebrauch gemacht; die eingegangenen Stellungnahmen sind in dem Abstimmungstext aufgeführt. Das durch die Gemeinde beauftragte Planungsbüro hat die Eingaben gesichtet, bewertet und Abwägungsvorschläge erarbeitet.

Beschluss:

Während der frühzeitigen Beteiligung zu dem Entwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rieseby für den Bereich „Zur Heide“ abgegebene Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Naturschutzverbände hat die Gemeinde mit folgendem Ergebnis geprüft:

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
Nr: 1 ID: M1018	Institution: Stadt Eckernförde Abteilung: Bauamt - Bauverwaltung	
Eingereicht am: 26.06.2026	Stellungnahme Abteilung Naturschutz und Landschaftsplanung Die Abteilung Naturschutz und Landschaftsplanung bedankt sich für die Möglichkeit einer Eingabe. Bei Durchsicht der Unterlagen wurde mit Freude festgestellt, dass unterschiedliche Umwelt-, Natur- und Klimaschutzaspekte bereits bedacht worden sind. Die Abteilung Naturschutz und Landschaftsplanung möchte die Gemeinde Rieseby darin	Die Hinweise der Abteilung Naturschutz und Landschaftsplanung werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 28 nach Möglichkeit beachtet.

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	bekräftigen, die Möglichkeiten einer ökologischen Inwertsetzung auf Privatgrundstücken wie auch im öffentlichen Bereich konsequent zu verfolgen und Ergänzungen vorzunehmen, wo immer es machbar erscheint. Es wird angeregt, prinzipiell Gründächer für bauliche Anlagen und Nebenanlagen festzusetzen, um dem Thema „Verdunstungskälte“ in Zeiten immer längerer, heißer Trockenphasen einerseits und dem Thema „Wasserretention“ aufgrund immer häufiger auftretender Starkregenereignisse andererseits Rechnung zu tragen. In Gegenwart des Klimawandels sollte das Thema „Hitzeinselbildung“ und die Farbgebung von Dachflächen und Straßen bedacht werden. Helle Oberflächen sind im Sinne einer klimaresilienten Stadtentwicklung zu empfehlen, weil sie das Sonnenlicht stärker reflektieren und sich weniger stark aufheizen als dunkle Oberflächen. Dieser Umstand führt zu einer verringerten Notwendigkeit für Klimatisierung. Das gilt auch für Gründächer. Mehrkosten beim Dachbau können somit langfristig kompensiert werden. Pflastersysteme sollten stets fugenreich sein und mit einer Kräutermischung durchgrünt werden (z. B. mit einer niedrigwüchsigen Sorte Sandthymian). Auf diese Weise wird nicht nur die Versickerung ermöglicht und die Oberflächentemperatur gesenkt, sondern es findet auch eine ästhetische Aufwertung und eine Förderung der Insektenwelt statt. Weitläufige Rasenflächen sind monoton, bieten kaum Lebensraum für	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Insekten und in der Folge keine Nahrung für die Vogelwelt. Manchmal werden begrenzte Blühinseln zur ökologischen Aufwertung inmitten von Rasenflächen geschaffen. Das Verhältnis sollte umgedreht werden: Aussaat einer standortangepassten Regiosaart (Ursprungsgebiet 3: Nordostdeutsches Tiefland) in der gesamten Fläche, in die Nutzungsareale hineingemäht werden (Wege, Sportflächen, Verweilflächen). Damit wird in der Fläche zielgerichtet etwas für den Insektenschutz getan. Gleichzeitig wird das Rasenmähen reduziert, so dass Kosten eingespart werden. Wird die Blühfläche als Magerrasen angelegt, muss sie sogar nur einmal am Ende des Sommers gemäht werden. Zierpflanzen in Kombination mit einer Wechselbepflanzung (Frühjahrsblüher, Sommerblumen, Wintergrün) sollten vermieden werden. Sie sind ökonomisch kostspielig und ökologisch unvorteilhaft. Beetanlagen sollten bevorzugt mit heimischen Wildstauden ausgestattet sein, um die Pflegeintensität zu reduzieren und die ökologische Wertigkeit zu maximieren. Bei Gehölzen sollten „heimische Laubgehölze“ festgesetzt werden. Exotische Arten wie Zypressen, Thuja, Bambus, Kartoffelrose und Kirschlorbeer sind in unseren Breiten ökologisch wertlos und begünstigen das Artensterben. Außerdem werden Früchte des Kirschlorbeers und der Kartoffelrose durch Vögel auch in Wälder und Naturschutzflächen verbreitet, in denen sie heimische Vegetation verdrängen. Darum sollten ausschließlich heimische Laubgehölze verwendet werden. Das ist auch in Bezug auf so ge-	Die Hinweise der Abteilung Stadtplanung werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 28 nach Möglichkeit beachtet.

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	nannte „Klimagehölze“ zu berücksichtigen, die irreführend als „bienenfreundlich“ angepriesen werden. Häufig handelt es sich bei „Klimabäumen“ um nicht heimische Gehölze, die für rund 90 Prozent der pflanzenfressenden Insekten wertlos sind. Stellungnahme Stadtplanung: Im Rahmen der weiteren Wohngebiets- Planung sollen gemäß Begründung zum B-Plan weitere Wohn- Nutzungsformen, wie etwa Mehrfamilienhäuser und ggf. auch eine Seniorenwohnanlage zugelassen werden; diese bedarfsgerechte Bereitstellung von Wohnraum wird grundsätzlich begrüßt. Es entspricht einer zeitgemäßen Dorfentwicklung, kommt der Versorgungsfunktion von Rieseby nach und folgt bei dem Ansatz verdichteten Bauens (Hausgruppen) dem Grundsatz eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. In diesem Zusammenhang regen wir an, die Grundstücksgrößen (angegeben zwischen 600 m² und 1.200 m²) zu überdenken und zudem eine höhere Grundstücksausnutzung durch vermehrt andere Bauformen als das freistehende Einfamilienhaus zu ermöglichen. Auch die Möglichkeit, Tiny Häuser zu errichten, sollte dabei Berücksichtigung finden. Dabei sollten die Anteile der verschiedenen Wohnformen bereits im B-Plan durch konkretisierende Festsetzungen festgelegt werden.	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
Nr: 2	Institution: Ministerium für Inneres Kommunales, Wohnen und Sport des	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1019	Landes Schleswig Holstein Abteilung: IV 626	
Eingereicht am: 19.05.2026	Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021, dem Regionalplan für den Planungsraum III sowie dem 2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II. Die Gemeinde Rieseby verfügt auf Ebene der Regionalplanung über eine ergänzende, überörtliche Versorgungsfunktion im ländlichen Raum. Sie gehört damit zu den ergänzenden Schwerpunkten des Wohnungsbaus. Die Gemeinde Rieseby ist insofern nicht an den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen des LEP für die Gemeinden gebunden, die keine Schwerpunkte des Wohnungsbaus sind. Ihre Entwicklung darf jedoch nicht zu Lasten benachbarter Zentraler Orte (hier: Mittelzentrum Eckernförde) gehen. Durch die Abstimmung mit den Zentralen Orten sollen konkurrierende Planungen vermieden werden. Nach Ziffer 3.9 Abs. 4 LEP-VO 2021 hat bei Wohnbauflächenausweisung die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Bevor Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können. Aufgrund des großen Umfangs der geplanten Bebauung und der in der jüngeren Vergangenheit bereits vorbereiteten wohnbaulichen Entwicklung durch die 15. Änderung des	Der Hinweis zur Abstimmung mit dem Zentralen Ort wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet. Eine Abstimmung ist über eine förmliche Beteiligung der Stadt Eckernförde zum Planverfahren erfolgt. Es wurden seitens der Stadt Eckernförde keine Bedenken gegen den Umfang der Planung geäußert. Die genannten Hinweise betreffen lediglich konkrete Inhalte des parallel aufgestellten Bebauungsplanes.

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 (100 Wohneinheiten) in der Gemeinde Rieseby, sollte die Planung jedoch mit dem Mittelzentrum Eckernförde abgestimmt werden, um eine entsprechende Beeinträchtigung des Mittelzentrums auszuschließen. Um die Übermittlung des Ergebnisses wird daher gebeten. In den Planunterlagen wird auf Aussagen zur Alternativenprüfung im Rahmen der der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 verwiesen. Die Landesplanung hält diesen Verweis insofern grundsätzlich für nachvollziehbar, allerdings sollten die Ausführungen zur Alternativenprüfung auch in dieser Bauleitplanung ergänzt werden. Darüber hinaus sollte auf die bestehende Bedarfslage eingegangen werden und erläutert werden, wie diese Planung den unterschiedlichen Bedarfen gerecht wird. In diesem Zusammenhang wird insbesondere um Überprüfung des hohen Anteils an Einfamilienhäusern gebeten. Darüber hinaus bitte ich angesichts des Flächenumfangs um Prüfung einer zeitlichen Streckung der Realisierung. Ferner wird der Gemeinde empfohlen Folgewirkungen für die soziale und technische Infrastruktur (Kita, Schule, etc.) zu betrachten. Aus landesplanerischer Sicht wird eine abschließende Stellungnahme zurückgestellt.	Der Hinweis zur Standortalternativenprüfung wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Standortalternativenprüfung wird für die aktuelle Planung der 17. F-Plan-Änderung aktualisiert. Die aktualisierten Unterlagen liegen zukünftig den Planunterlagen bei.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
Nr: 3 ID: 1015	Institution: LLnL SH Abteilung: BOB SH Bauleitplanung	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
Eingereicht am: 11.05.2026	Unmittelbar im Westen und Osten angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 befindet sich Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetzes (LWaldG). Die Waldflächen sind in der Übersichtskarte der Anlage grün schraffiert dargestellt. Gemäß § 24 Abs.1 LWaldG ist es zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) durchzuführen. Nach § 24 Absatz 2 LWaldG i. V. m. § 9 Absatz 6 Baugesetzbuch (BauGB) ist der Waldabstand nachrichtlich in Bebauungspläne oder Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 BauGB zu übernehmen. Für Flächennutzungspläne empfiehlt sich eine entsprechende Anwendung (§ 5 Absatz 4 BauGB) im Bereich ausgewiesener Bauflächen. Die westliche Waldfläche wurde samt 30 m Waldabstand korrekt dargestellt und in der Legende aufgeführt. Die östliche Waldfläche wurde in der Planung bislang nicht berücksichtigt. Ich bitte darum, dies nachzuholen und den Waldabstand entsprechend darzustellen. Weitere Anmerkungen bestehen zum jetzigen Stand der Planung	Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der aktuellen Planung zum parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 28 werden die einzuhaltenden Waldabstände entsprechend Ziff. 2 der Neufassung des Erlasses zum Waldabstand nach § 24 Landeswaldgesetz (2024) durch Baugrenzen und die Festsetzung von Grünflächen ‚Hausgärten‘ sichergestellt.

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	nicht.	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
Nr: 4 ID: 1014 Eingereicht am: 11.05.2026	Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat Abteilung: 5.3 - Regionalentwicklung	
	<u>Stellungnahme der Regionalentwicklung:</u> Die Gemeinde Rieseby plant die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer wohnbaulichen Entwicklung. Der Bebauungsplan Nr. 28 soll an den bereits in Kraft getretenen Bebauungsplan Nr. 26 anschließen und das allgemeine Wohngebiet fortführen. Der ca. 8,61 ha große Geltungsbereich befindet sich südlich der Mühlenwiese und der Feldstraße. Grundsätzlich hat die Innenentwicklung Vorrang gegenüber einer Außenentwicklung. Das der Gemeinde Rieseby keine Innenbereichspotenziale mehr zur Verfügung stehen wird zur Kenntnis genommen. In den vorgelegten Unterlagen wird auf eine Standortalternativenprüfung, welche in einem vorherigen Verfahren (Bebauungsplan Nr. 26 und 15. Änderung des Flächennutzungsplans) im Jahr 2021 durchgeführt wurde, verwiesen. Aus den Unterlagen der Begründung muss die Herleitung des Standortes ausreichend nachvollzogen werden können. Zwar wurde die Planung südlich des Geltungsbereichs bereits in dem Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 26 und zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans erwähnt, damit die Unterlagen vollständig sind, sollte eine ggfs. überarbeitete Alternativenprüfung auch den Unterlagen dieses Verfahrens	<u>Zur Stellungnahme der Regionalentwicklung:</u> Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet. Eine Standortalternativenprüfung für die akute Planung wird in den Planunterlagen ergänzt. Die Begründung wird unter den Kap. 2.2 und 2.3 entsprechend um Aussagen zum wohnbaulichen Entwicklungsrahmen, den Bedarfen, der Abstimmung mit dem zentralen Ort und den Folgewirkungen auf die gemeindliche Infrastruktur und den Standortalternativen ergänzt.

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	beigefügt werden. Das Gesamtkonzept sollte auch an die aktuelle Planung angepasst werden. Die Gemeinde sollte sich besonders mit dem tatsächlichen Bedarf und der aktuellen Nachfrage auseinandersetzen, um so die benötigten Wohnungsbaubedarfe zu identifizieren. Es wird geraten, die unterschiedlichen Bau- und Wohnformen durch einen differenzierten Festsetzungskatalog zu regeln, um so auf den demographischen Wandel reagieren zu können und zu vermeiden, dass überwiegend Einzelwohnhäuser entstehen. Gemäß Ziffer 3.2 Abs. 2 LEP – Fortschreibung 2021 darf sich die Entwicklung einer Gemeinde mit ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion nicht negativ auf benachbarte zentrale Orte auswirken. Es wird daher gebeten, zu prüfen und darzulegen, ob oder welche Auswirkungen die Planung auf andere Kommunen hat. Eine abschließende Stellungnahme bleibt bis zur Vorlage der notwendigen Unterlagen vorbehalten. <u>Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde:</u> Es ist nicht erkennbar, dass die in die Denkmalliste eingetragene Kulturdenkmale betroffen sind oder betroffen sein könnten. Das Planungsgebiet liegt jedoch vollständig in einem archäologischen Interessengebiet. Wie in der Begründung dargelegt, ist eine Abstimmung mit dem archäologischen Landesamt bzgl. erforderlicher Vor-	<u>Zur Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde:</u> Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Inaussichtstellung der Genehmigung durch das archäologische Landesamt liegt vor. Die archäologischen Untersuchungen sind inzwischen zu einem Großteil abgeschlossen. <u>Zur Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde:</u> Der Hinweis bzgl. der Ausgleichsfläche zum B-Plan 26 wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	untersuchungen bereits erfolgt. Laut Begründung werden die Voruntersuchungen vonseiten des archäologischen Landesamts zeitnah stattfinden. Deshalb ist besonders darauf zu achten, ob und wenn ja, mit welchen Aussagen das dafür zuständige Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein eine Stellungnahme zu der Planung abgibt. <u>Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde:</u> Im Südwesten der Ortslage Rieseby sollen 8,6 ha - angrenzend an den B-Plan 26 (Satzungsbeschluss vom 18.10.2024) als Erweiterung für Wohnbebauung ausgewiesen werden. Es wird als Begründung für den aktuelle Planung geltend gemacht, dass 59 Einheiten des B- Plan 26 bereits bebaut sind. Für den o.g. Bebauungsplan <u>Nr. 26</u> ist bei der Naturschutzbehörde aktenkundig: Kompensationen von 2,4 ha Flächenpool (aufzuwerten) und 655 lfm Knick. Da der Satzungsbeschluss bereits 1,5 Jahre zurück liegt, ist zu beanstanden, dass die Kompensationen bisher nicht nachgewiesen wurden. Die Aufwertung an der Petribek ist zügig abzuschließen und auch die Fertigstellung /Anwuchsergebnis der Ersatzknicks zu dokumentieren. <u>Die Nachweise sind bis zum 30.08.2026 verbindlich vorzulegen.</u> Mit der nochmaligen Erweiterung des Siedlungsraums innerhalb kurzer Zeit liegt ein erheblicher Land-	und beachtet. Der Hinweis zum Flächenverbrauch wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Umweltberichtes zum parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 28 beachtet. Der Hinweis zum Geländere Relief wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Umweltberichtes zum parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 28 beachtet. Der Hinweis zum Erschließungskonzept wird zur Kenntnis genommen. Das Erschließungskonzept war die ursprüngliche Grundlage der 15. und 17. F-Plan-Änderung. Dieses Konzept wurde im Laufe der Jahre und der laufenden Planverfahren immer wieder an den aktuellen Bedarf angepasst und spiegelt dementsprechend heute nicht mehr die tatsächliche Planung wider. Eine Anpassung ist nicht erforderlich, da die Bauleitpläne die Aussagen des Konzeptes konkretisieren.

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	schaftsverbrauch vor. Auch wenn im Fall der Gemeinde Rieseby eine Versorgungsfunktion und eine verkehrliche Infrastruktur vorhanden ist, ist dennoch die überproportional raumgreifende Siedungsentwicklung ausführlicher zu begründen. In diesem Kontext ist darauf aufmerksam zu machen, das sicherzustellen ist, das kein Ferienhausgebiet entsteht. Mit dem <u>Bebauungsplan 28</u> „Zur Heide“ wird ein Gelände mit einem markanten Geländere relief überplant, was mit einem erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild verbunden ist. Die Darstellung der Grünfläche im Erschließungskonzept und in der Planzeichnung weichen voneinander ab – dies ist zu korrigieren. Die Formulierung „das Gesamtgebiet querender Grünzug“ ist irreführend bzw. nicht erkennbar – das Gebiet östlich der Sönderbyer Straße weist z.B. keine Grünzäsur auf.	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
Nr: 5 ID: M1017 Eingereicht am: 11.05.2026	Institution: Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein / AG-29 Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards. Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.	Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
Nr: 6 ID: M1016 Eingereicht am: 11.05.2026	Institution: Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Abteilung: VII 41	
	Gegen die o. a. Bauleitplanung bestehen in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht keine Bedenken. Straßen des überörtlichen Verkehrs, die in der Verwaltung des LBV-SH liegen werden von der o. a. Bauleitplanung nicht betroffen. Hinweis von der Stabsstelle Baustellenkoordination: Damit sich die Anbindung des Bebauungsgebietes an/über das klassifizierte Straßennetz und Materialtransporte für die Erschließung des Bebauungsgebietes nicht mit Baumaßnahmen des LBV.SH überschneiden, sind die Arbeiten zur Erschließung des Bebauungsgebietes im Vorwege mit der Baustellenkoordination des LBV-SH abzustimmen. Die Abstimmung mit der Baustellenkoordination des LBV.SH hat über das Funktionspostfach baustellenkoordination@lbv-sh.landsh.de zu erfolgen.	Der Hinweis der Stabsstelle Baustellenkoordination wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
Nr: 14 ID: 1007 Eingereicht am: 21.04.2026	Institution: SHNG Netzcenter Süderbrarup Abteilung: Netzcenter Süderbrarup	
	Die im angrenzenden Bereich befindlichen Versorgungsanlagen müssen berücksichtigt werden. Um Schäden an diesen Anlagen auszuschließen, ist bei der Durchführung der beabsichtigten Arbeiten unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ zu beachten.	Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes beachtet.

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com. Auskunft über die von uns verlegten Leitungen bekommen Sie ab jetzt online in unserem Planauskunftsportal über unsere Website www.sh-netz.com. Für die elektrische Energieversorgung im Bebauungsplan Nr.17 Zur Heide werden zwei Stationsstandorte benötigt. Diese sind in ihrer Planung zu berücksichtigen und mit uns abzustimmen. Wir schlagen vor, dieses Grundstück separat zu vermessen und im Gemeindeeigentum zu belassen. Zu einem späteren Zeitpunkt werden wir die Eintragung einer Grunddienstbarkeit für die Flächen, die uns kostenlos zur Verfügung gestellt werden müssen, beantragen. Die Standorte sind folgende: 1. Bei Fuchsweg 1 (Gemeindefläche) gegenüber 4 2. bei Sönderbyerweg 55 rechte Seite am Ortsausgang. Die Anpflanzung von Bäumen im Bereich unserer Leitungstrassen bitten wir mit uns abzustimmen, um spätere Schäden an unseren Versorgungsleitungen und damit Versorgungsstörungen zu vermeiden. Das direkte Bepflanzen von Energietrassen sollte grundsätzlich vermieden werden. Unsere Zustimmung zum Anpflanzen von Bäumen im Bereich von Versorgungsleitungen wird nur erteilt, wenn etwa durch Schutzmaß-	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	nahmen sichergestellt wird, dass jede Gefährdung der Leitungen ausgeschlossen ist. Die Kosten der Schutzmaßnahmen haben - soweit nicht anders vereinbart - die Veranlassenden der Bepflanzung zu tragen. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass für den Ausbau des Versorgungsnetzes innerhalb des Bebauungsplanes ein Zeitraum von 3 Monaten benötigt wird und bitten daher um entsprechende Abstimmung für die Baudurchführung. Damit es bei der Erschließung dieses Bebauungsgebietes nicht zu unnötigen Bauverzögerungen kommt, bitten wir um rechtzeitige Nennung des Erschließungsträgers.	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
Nr: 20 ID: M1	Institution: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Abteilung: Planungskontrolle	
Eingereicht am: 09.04.2026	Wir stimmen der vorliegenden Planung unter folgenden Auflagen zu: Vor dem Beginn von Erdarbeiten muss die Planfläche durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein untersucht und vorhandene Denkmale geborgen und dokumentiert werden. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Absprache möglichst frühzeitig getroffen werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich anschließenden Bauablauf entstehen. Die Kosten sind vom Verursacher zu	Der Hinweis wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Begründung wird unter Kap. 3.5 entsprechend ergänzt. Die archäologischen Untersuchungen sind inzwischen zu einem Großteil abgeschlossen. Die noch ausstehenden Untersuchungen werden vor Beginn der Erdarbeiten in Abstimmung mit dem Vorhabenträger durchgeführt.

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	tragen. Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Frau Dr. Stefanie Klooß (Tel.: 04621 – 38728; Email: stefanie.klooss@alsh.landsh.de). Mit der Umsetzung dieser Planung sind bedeutende Erdarbeiten zu erwarten. Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine Stelle, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Das archäologische Interessengebiet in diesem Bereich dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischen Denkmälern zu rechnen ist. Für die überplante Fläche liegen zureichende Anhaltspunkte vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird. Sie befindet sich im Bereich und im Umfeld mehrerer Objekte der Archäologischen Landesaufnahme (u.a. Grabhügel, Megalithgräber, Fundstreuungen und Einzelfunde). Es liegen daher deutliche Hinweise auf ein hohes archäologisches Potential dieser Planfläche vor. Archäologische Kulturdenkmale können nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sein. Erdarbeiten an diesen Stellen bedürfen gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	SH 2015 der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein. Nach Abwägung der Belange des Verursachers mit denen des Denkmalschutzes stehen aus unserer Sicht an dieser Stelle keine Gründe des Denkmalschutzes einer Genehmigung entgegen. Sie ist daher gem. § 13 Abs. 2 DSchG SH zu erteilen. Die Genehmigung wird mit Auflagen in Form von archäologischen Untersuchungen gem. § 13 Abs. 4 DSchG SH versehen, um die Beeinträchtigungen von Denkmalen zu minimieren. Das Denkmal kann der Nachwelt zumindest als wissenschaftlich auswertbarer Datenbestand aus Dokumentation, Funden und Proben in Sinne eines schonenden und werterhaltenen Umgangs mit Kulturgütern (gem. §1 Abs. 1 DSchG SH) und im Sinne des Dokumentationsauftrags der Denkmalpflege (gem. §1 Abs. 2 DSchG SH) erhalten bleiben. Eine archäologische Untersuchung ist vertretbar, da die vorliegende Planung unter Einhaltung der Auflagen umgesetzt werden kann. Die Konfliktlage zwischen vorliegender Planung und zu vermutenden Kulturdenkmalen wird dadurch gelöst, dass archäologische Untersuchungen an den Stellen durchgeführt werden, an denen Denkmale zu vermuten sind. Der Verursacher des Eingriffs hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnis-	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	se anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.	

Folgende Träger öffentlicher Belange haben in ihrer Stellungnahme keine Bedenken oder Hinweise geäußert:

1. Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Schreiben vom 08.05.2026
2. Gebäudemanagement Schleswig-Holstein, Schreiben vom 08.05.2026
3. 50Hertz Transmission GmbH, Abteilung: Netzauskunft/Vertragsmanagement, Schreiben vom 22.04.2026
4. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien c/o DB AG SSC Buchhaltung DE, Abteilung: FRI HH-I1 We, Schreiben vom 22.04.2026
5. LBV-SH, Landeseisenbahnverwaltung, Abteilung: GA 57271, Schreiben vom 22.04.2026
6. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Abteilung: Abteilung 1, Schreiben vom 21.04.2026
7. Dataport, Schreiben vom 21.04.2026
8. Hauptzollamt Kiel, Schreiben vom 15.04.2026
9. Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH, Abteilung: Koordination und Vollzug, Schreiben vom 13.04.2026
10. Handelsverband Nord e.V., Schreiben vom 10.04.2026
11. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, Abteilung: Zentrale Kiel, Schreiben vom 09.04.2026
12. Die beteiligten Nachbargemeinden Barkelsby, Gammelby, Holzdorf, Kosel, Loose und Thumbby, Schreiben vom 30.04.2026

Die Angelegenheit wird angenommen.

Beschlussfähigkeit		Abstimmung			
ges. Mitgl. Zahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltung	Befangen
17	16	14	0	0	2

Befangen gemäß § 22 GO: Frühling, Frank und Hüttermann, Daniel

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden war.

Eckernförde, 01.07.2026

Amt Schlei-Ostsee
- Der Amtsdirektor -
Im Auftrag

Christian Levien